

# **Satzung**

**des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen**

---

## **Satzung**

### **des Kreises Kleve über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister/-innen und deren Stellvertreter/-innen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 30.09.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der nach § 18 Abs. 1 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der nach § 19 BHKG aufgestellten Regieeinheiten des Kreises Kleve haben gegenüber dem Kreis Kleve Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises Kleve oder einer Gemeinde (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) entsteht. Gleiches gilt für beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 12 Absatz 7, § 21 BHKG).
  - (2) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
  - (3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird mit 40,00 EUR festgesetzt.
  - (4) Auf Antrag wird an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
  - (5) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 84,00 € pro Stunde festgesetzt.
-

**§ 2**

**Antragsverfahren**

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls (Anlage 1) ist schriftlich oder per E-Mail (bevoelkerungsschutz@kreis-kleve.de) bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 7 – Bevölkerungsschutz- zu stellen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich treten die Vorschriften der Satzung in ihrer vorherigen Fassung vom 15.06.2000 außer Kraft.

Kreis Kleve  
Die Landrätin

Kleve, 30.09.2021

---

Name, Vorname, Firma		Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		Telefon
Bankverbindung:      Konto-Nr., Geldinstitut		Bankleitzahl

<p>An</p>  <p>(jeweiligen Empfänger eintragen)</p>
--

**Antrag**  
auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen

Arbeitnehmer (Name, Vorname)		Wohnort/Straße/Hausnummer			
Geburtsdatum	Dienst-/Berufsbezeichnung		<input type="checkbox"/> teil- beschäftigt <input type="checkbox"/> voll- beschäftigt <input type="checkbox"/> aushilfs- beschäftigt		
<input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt      zu folgender Veranstaltung fortgezahlt:					
am/vom (Datum)		bis (Datum)	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Bezeichnung der Veranstaltung/des Lehrganges/des Einsatzes
Arbeitszeit gem. Vertrag					
Stunden wöchentl.:		Arbeitszeit Beginn:			
Tage wöchentlich:		Arbeitszeit Ende:			
An <input type="checkbox"/> Lohn <input type="checkbox"/> Gehalt (incl. Leistungen gem. Ziffer 1.a) – r) des Merkblattes) wurden _____ EUR für die Woche/den Monat von _____ bis _____ vertragsgemäß gezahlt.					

Es wird um Erstattung der fortgewährten Leistungen für die Zeit des Arbeitsausfalles gebeten:

\_\_\_\_\_ EUR  Monats-/  Wochenlohn

: durch  Monats-/  Wochenstunden

(Wochenstunden x 4,348 = Monatsstunden)

= \_\_\_\_\_ EUR x \_\_\_\_\_ Ausfallstunden

= \_\_\_\_\_ EUR

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Leistungen nach Ziffer 2. a) – g) des Merkblattes sind in o. g. Summe nicht enthalten.  
Ich versichere, dass unser Unternehmen nicht zum öffentlichen Dienst gehört und auch aus tarifrechtlichen Gründen nicht als öffentlicher Dienst anzusehen ist.

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel) (Unterschrift)

(nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Die/der Vorgenannte hat an der Veranstaltung

nach dem BHKG vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ teil-  
genommen.

\_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

Die feststellende

bzw. anordnende Stelle

Sachlich und rechnerisch richtig

Anträge auf Erstattung fortgewährter Leistungen sind zu richten:

1. Bei Veranstaltungen am Standort
  - a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die zuständige Gemeinde
  - b) der Helferinnen und Helfer (Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Einsätze) an die örtlich zuständige Behörde (Kreis oder kreisfreie Stadt)
2. Bei Lehrgängen
  - a) der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren am Institut der Feuerwehr in Münster an die zuständige Gemeinde
  - b) der Helferinnen und Helfer an Schulen der privaten Hilfsorganisationen an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)
  - c) an der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für Zivilschutz - in Bad Neuenahr-Ahrweiler an die entsendende Dienststelle (Kreis oder kreisfreie Stadt)